

Grundausschreibung

für ADAC Mehrstunden-Mofa-Enduro 2018

1. Allgemeines

Die ADAC Mehr-Stunden-Mofa-Enduro ist ein lizenzfreier Wettbewerb und gehört zum Breitensport. Gefahren wird auf abgesperrten und unbefestigten Rundkursen.

2. Veranstaltung und Veranstalter

Die Veranstaltung wird nach der vorliegenden Grundausschreibung, der vom Veranstalter veröffentlichten Veranstaltungsausschreibung und den evtl. – insbesondere auf Grund besonderer Ereignisse – noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen organisiert und durchgeführt.

3. Teilnehmer / Fahrer / Mannschaften (Team)

Teilnehmer müssen durch den Veranstalter unfallversichert werden.

Das Mindestalter der Fahrer/innen beträgt 12 Jahre.

Eine Mannschaft (Team) besteht aus 1 – 3 Fahrern, welche sich jeweils ein Fahrzeug teilen.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss

4.1 Einreichung der Nennungen

Nennungen sind schriftl. unter Nutzung des offiziellen Nennformulars des Veranstalters einzureichen. Die Bearbeitung der Nennung erfolgt nach Nennungseingang.

4.2 Nenngeld

Das Nenngeld beträgt für die Einzelnennung € 15,00 pro Fahrer incl. MwSt. zzgl. € 5,00 für den Abschluss einer Teilnehmer-Unfall-Versicherung. Eine abweichende Nenngeldhöhe kann vom Veranstalter festgelegt werden.

Das Nenngeld ist der Nennung als Scheck beizufügen oder bei der Dokumenten-Abnahme zu entrichten.

4.3 Nennungsschluss

Für alle Veranstaltungen ist ein einheitlicher Nennungsschluss von 7 Tagen vor der Veranstaltung (maßgebend ist das Vorliegen der Nennung beim Veranstalter) festgelegt. Dem Veranstalter ist es jedoch freigestellt auch noch Nachnennungen anzunehmen, wenn diese ohne organisatorische Probleme berücksichtigt werden können.

4.4 Transponder

Für Veranstaltungen, bei denen die Zeitmessung über eine Transponderanlage durchgeführt wird, ist ein Transponder der Marke mylaps Typ MX erforderlich. Dieser kann beim Veranstalter gegen eine Leihgebühr in Höhe von € 10,00 pro Veranstaltungstag geliehen werden.

5. Klasseneinteilung

Klasse 1 Mofa mit Durchstieg oder Tank-Sitzbank-Kombination

Klasse 2 Prototypen

Es können weitere **Mofa-Klassen** durch den Veranstalter ausgeschrieben werden. Diese werden jedoch nur für eine Tageswertung berücksichtigt.

6. Technische Bestimmungen

Zugelassen sind alle einspurigen Mofas, die den u.a. Bestimmungen entsprechen.

Basis der Fahrzeuge bildet ein luft- oder gebläsegekühlter 2-Takt-Verbrennungsmotor mit maximal 50ccm Hubraum Toleranz +3ccm. Wasserkühlung von Motor, Zylinder oder Zylinderkopf sowie Rollermotoren sind nicht zulässig.

Die Fahrzeuge müssen sich grundsätzlich im Originalzustand befinden, die Beweislast liegt beim Fahrer – die folgenden Änderungen sind bzgl. der Klasseneinteilung nach Punkt 5 zulässig.

Klasse 1:

- Freie Reifenwahl
- Freie Wahl der Übersetzung
- Motorleistungstuning unter Beibehaltung des originalen (Mofa-) Kurbelgehäuses
- Keine Fußrasten erlaubt

Klasse 2:

- Freie Rahmen- und Fahrwerkswahl
- Freie Wahl der Räder, Bereifung, Übersetzung und Bedienelemente (Lenker etc.)
- Motorleistungstuning unter Beibehaltung des originalen (Mofa-) Kurbelgehäuses.
- Die Höhenlage der Startvorrichtung ist variabel

- **Verbote Klasse 1 & 2**
- Starre Fußrasten (nur klappbare Fußrasten zulässig) – Klasse 2
- Zusätzliche Einspritzung / Zuführung anderer Komponenten, z.B. NOS (Lachgas) oder ähnliches
- Auslasssteuerung

Das Fahrzeug muss über eine funktionierende Vorder- sowie Hinterradbremse verfügen.

Eine Änderung an der Schaltvorrichtung und der Pedalerie ist grundsätzlich ausgeschlossen.

An dem Fahrzeug muss eine weiße, von vorne gut lesbare Startnummernfläche mit schwarzen Ziffern angebracht sein.

An dem Fahrzeug dürfen keine scharfkantigen oder spitzen Teile herausragen.

Das Fahrzeug darf nur mit einem wirksamen (!) Endschalldämpfer betrieben

werden. Der Motor des Fahrzeuges muss über einem am Lenker befindlichen „Kill“-Schalter auszuschalten sein.

Es ist nur handelsüblicher Tankstellenkraftstoff zugelassen.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

Der Abnahmeort und die Abnahmezeit wird vom Veranstalter mitgeteilt.

Nach der Technischen Abnahme muss das Fahrzeug in den Parc Ferme´ geschoben werden.

8. Durchführung

8.1 Aufgabenstellung

Das Rennen wird durch „Le-Mans“ Start bei herausgedrehter Zündkerze oder andere Startart gestartet.

Eine Wertung erfolgt auf Grund der von einem Team zurückgelegten max. Rundenzahl innerhalb der vorgeschriebenen Zeit.

8.2 Austausch von Fahrer/Beifahrern

Fahrerwechsel können nach Belieben der Teams in der Boxengasse durchgeführt werden.

Jeder Fahrer muss mind. 10 % der Gesamtrunden des jeweiligen Teams gefahren haben.

8.3 Kennzeichnung der Teilnehmer

Jeder Teilnehmer muss an seinem Fahrzeug eine weiße Fläche von vorne gut lesbar anbringen.

Die Start-Nummernaufkleber (schwarze Ziffern) sind bei der Rennleitung zu erwerben.

Diese sind vor der Techn. Abnahme anzubringen.

8.4 Fahrerausrüstung

Die Fahrer müssen während des Fahrens den Körper bedeckende Kleidung, feste Schuhe, Handschuhe und einen ECE (ab Prüfnorm 05) geprüften funktionsfähigen Helm tragen.

8.5 Fahrdisziplin

1.) Jegliches Fahren vor dem Start (auch auf den Parkplätzen), auch zur Technischen Abnahme und von dort zum Parc Ferme´, ist verboten.

2.) Ein Verlassen der vorgeschriebenen Fahrtstrecke und absichtliches Durchfahren der Absperrung oder andere Unsportlichkeiten werden durch die Fahrtleitung mit Strafrunden gegen einzelne Teams geahndet.

- Die Einhaltung der Punkte 1 u. 2 wird durch Beauftragte des Veranstalters überwacht. Die dazu eingeteilten, namentlich nicht bekannten Posten, sind Sachrichter.
- Den Anordnungen der Fahrtleitung und der eingesetzten Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

8.6 Start

- Die genaue Startzeit wird von der Fahrtleitung per Aushang bekannt gegeben.

8.7 Fahrtstrecke

- Die gesamte Fahrtstrecke vom Start bis Ziel ist mit Absperrband gekennzeichnet.

8.8 Kontrollen

- Jede von Fahrer/ Team gefahrene Runde wird an einer Zählstelle registriert.

Im Zählbereich ist Überholverbot.

8.9 Tanken und Reparaturen

- Zum Tanken muss eine Kraftstoff / Öl undurchlässige Unterlage (min. 80 x 160 cm) verwendet werden.
- Tanken, sowie Reparaturen dürfen während der Fahrt nur in der Boxengasse durchgeführt werden.
- Im Boxenbereich ist das Rauchen und offenes Feuer unter Wertungsausschluss verboten.

8.10 Fremde Hilfe

- Während des Wettbewerbes darf das Mofa nur durch seine Motorkraft, die Muskelkraft des Fahrers oder durch andere natürlichen Kräfte fortbewegt werden.

9. Wertung

Sieger ist das Team mit den meisten gefahrenen Runden.

10. Strafen

10.1 Nichtzulassung zum Start/Wertungsausschluss

- Fahren gegen die Fahrtrichtung = Wertungsausschluss
- Fahren zur Technischen Abnahme = Nichtzulassung
- Fahren vor dem Start = Nichtzulassung
- Punkt 10.2 im Wiederholungsfall = Wertungsausschluss

10.2 Strafrunden

- Fahren außerhalb der vorgeschriebenen Fahrstrecke
- Absichtliches Durchfahren der Absperrung
- Grobes unsportliches Verhalten

11. Versicherungen

Der Veranstalter schließt für seine vom ADAC-Regionalclub genehmigte Veranstaltung folgende Versicherung in ausreichendem Umfang ab:

1. Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung
2. Teilnehmer-Haftpflicht-Versicherung
3. Teilnehmer-Unfall-Versicherung
4. Zuschauer-Unfall-Versicherung
5. Sportwarte-Unfall-Versicherung
6. Fahrerhelfer-Unfall- und Haftpflicht-Versicherung

12. Haftungsausschluss

Bewerber und Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIM, FIM Europe, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Regionalclubs, den Promoter/Serienorganisator

- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n / Beifahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

13. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle in Art. 12 angeführten Personen und

Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

14. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur durch die Schiedsrichter der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/oder höheren Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und Sportwarte betrifft. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

15. Preise und Pokale

Folgende Preise werden vergeben:

Team Platz 1 – 3 je 1 Pokal pro Klasse

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung.

16. Schiedsrichter

Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, welches aus drei Personen besteht, die namentlich vom Veranstalter bekannt zu geben sind. Der Veranstaltungsleiter und der Technische Kommissar können nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.

Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen und den vorgenommenen Wertungen einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Veranstaltungsleiter (FL).

17. Einsprüche

Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht möglich.

Einsprüche gegen das Verhalten anderer Teilnehmer sind spätestens 30 Minuten nach Zielankunft der jeweiligen Klasse schriftlich an den Veranstaltungsleiter zu stellen.

Einsprüche gegen Entscheidungen des Veranstaltungsleiters sind spätestens 30 Minuten nach Aushang der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen.

Alle Einsprüche werden nur bei Vorliegen einer Einspruchsgebühr in Höhe von € 20,-- bearbeitet. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.

18. Umwelt

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden vermieden werden.

Insbesondere hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass eventuell auslaufende Öle sofort aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden. Die Einsetzung eines Umweltbeauftragten wird empfohlen.

Vom Veranstalter werden keine Entsorgungsbehälter aufgestellt.

Jedes Team ist für die Entsorgung des Mülls direkt nach der Veranstaltung selbst verantwortlich.

19. Doping

Die Anti Doping Bestimmungen des DOSB und der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen. Dies gilt auch für etwaige Kontrollen während und außerhalb der Veranstaltung.

20. Sicherheit

Die Mindestanforderungen des DMSB hinsichtlich der Sicherheit (Clubsport-Richtlinien) sind einzuhalten.

Für Sicherheitsvorkehrungen ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter sorgt durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung der Strecke und der Zuschauerplätze.

Es muss ein einsatzbereiter RTW-Rettungswagen nach DIN mit Arzt und personeller Besetzung entsprechend dem Landesrettungsdienstgesetz anwesend sein. Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.

Geeignete Feuerlöschmittel müssen in ausreichender Form zur Verfügung stehen.

ADAC Ostwestfalen-Lippe e.V.

Bielefeld, im März 2018

gez. Bernd Noltekuhlmann

gez. Frank Wiegmann

- Vorstand für Sport -

- Motorradreferent-